Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Grimma

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (nachfolgend SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 23. April 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

1. Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Die Bildung einer Fraktion kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.
   Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens drei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

2. Dem Oberbürgermeister sind schriftlich anzuzeigen:
   a) die Bezeichnung der Fraktion
   b) die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion und Angabe des Datums
   c) der Name der Mitglieder, des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Fraktion

   Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen.
   Sofern die Mitglieder der Fraktion nicht auf der Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizu fügen.

3. Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Aus nahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

4. Eine Fraktion erlischt, wenn die Mindestmitgliederstärke dauerhaft unterschritten wird. Jede Fraktion besteht nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates.

II. Geschäftsführung des Stadtrates Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 3 Einberufung der Sitzungen des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen finden mindestens einmal monatlich, in der Regel an einem Donnerstag mit regelmäßigem Sitzungsbeginn um 17 Uhr statt. In Zeiten mit wenig Geschäftsanfall (z. B. allgemeine Urlaubszeit) kann die Sitzungsterminierung entfallen.

2. Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
   Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

3. Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladungen. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Senden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E- Mail Adresse mitteilen, an die die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechts verbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. In diesem Fall erhalten die Stadträte per E-Mail die Angabe über Zeit und Ort der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen im Ratsinformationssystem eingestellt wurden. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

4. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, Abs. 2 gilt entsprechend.

5. In Eilfällen kann der Stadtrat formlos ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4 Aufstellen der Tagesordnung

1. Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

2. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den Verhandlungsge-

genstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

3. Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Befassung die Sach- oder Rechtslage wewesentlich geändert hat.

4. Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegen stände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

5. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 und 3 handelt.
Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen des Eilfalles gegeben sind.

§ 5 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 6 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel drei volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

III. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

2. Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zweck der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt

werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

3. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Der Oberbürgermeister bestimmt die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 9 Vorsitz im Stadtrat

1. Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen des Stadtrates und leitet die Verhandlung.

2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei deren Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs.2 SächsGemO in der gewählten Reihenfolge den Vorsitz.
Sind alle bestellten Stellvertreter ausgeschieden oder im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

1. Vor Eintritt in die Tageordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

2. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

3. Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hin-

zuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

4. Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Abs. 3 wegen Befangenheit der Mitglieder nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

1. Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

2. Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

1. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Geladenen können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

3. Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragsteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

4. Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

Gang der Beratungen

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
   a) die Reihgenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern
   b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden
   c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern
   d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen

2. Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

3. Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Erweiterung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Redeordnung

1. Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

2. Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen der Oberbürgermeister. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.

3. Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

4. Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen, er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

5. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

6. Sprechen dritte Personen zur Erläuterung von Tagesordnungspunkten, beträgt deren Redezeit maximal 15 Minuten. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch Aufheben beider Hände gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

   a) auf Schluss der Beratung
   b) auf Schluss der Rednerliste
   c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister
   d) auf Vertagung
   e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
   f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
   g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
   h) auf Übergang zur Tagesordnung

2. Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je noch ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

4. Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst dann gestellt werden, wenn jede Fraktion bzw. sonstige Gruppe des Stadtrates Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und der Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 16 Sachanträge

1. Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Großen Kreisstadt Grimma nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Anträge zu Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltplan, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durch führ baren Deckungsantrag verbunden werden.

§ 17 Abstimmungen

1. Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

2. Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

3. Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlichen Abstimmungen ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zur Sitzung zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

5 Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

6. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.
Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
Die Regelungen des § 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen ausreicht.

2. Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereit zu halten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

3. Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen „ja" oder „nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

4. Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes und/oder eines Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

5. Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19 Informations- und Anfragerecht von Mitgliedern des Stadtrates

1. Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

2. Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

3. Schriftliche Anfragen sind fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

4. Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwor-

tung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verweisen.

5. Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht missbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.
   Anfragen nach Abs. 2 dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
   a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 entsprechen
   b) die begehrte Antwort demselben Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat
   c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Seiner Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen oder aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

2. Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sit-

zung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

1. Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag fallende Entschädigung verbunden.

2. Bei wiederholten Verstößen nach Abs. 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 an der Sitzung teilnehmen.

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift über die Sitzungen

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Vorsitzenden
   b) die Zahl der anwesenden und der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
   c) die Verhandlungsgegenstände
   d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
   e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
   f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse

2. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

3. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Bediensteten oder in Ausnahmefällen ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadt räte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichner mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichner über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

5. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwände entscheidet der Stadtrat.

6. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist den Einwohnern der Großen Kreisstadt Grimma gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 23 Unterrichtung des Öffentlichkeit

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

2. Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 24 Beschließende Ausschüsse

1. Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

2. Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse finden in der Regel einmal monatlich an einem Montag mit Sitzungsbeginn um 17 Uhr statt.

3. Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 25 Beratende Ausschüsse

1. Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, sowie nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

2. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 6 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 23 dieser Geschäftsordnung entfällt.

3. Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

V. Geschäftsführung von Beiräten

§ 26 Geschäftsgang der Beiräte

1. Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

2. Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

VI. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 27 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den nach § 55 Abs. 2 SächsGemO gewählten Stellvertretern des Oberbürgermeisters sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertreten Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

2. Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt davon unberührt.

3. Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor jeder Sitzung einberufen werden. Die Einberufung kann form- und fristlos erfolgen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

VII. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 28 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

1. Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

2. Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

3. Stadträte, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

2. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mail 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 04. März 2010 außer Kraft.

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, 23. April 2015

Ausfertigung:
1. Büro OBM
2. Stabsstelle